

werden, da auch für diese die gleichen Unsicherheitsfaktoren und Überlieferungsschwierigkeiten bestehen²⁹⁾.

Nach zusätzlichen Belegen für die Bedeutung des *verbum regis* braucht hier nicht gesucht zu werden, da die Untersuchungen von Dumas und Ganshof in dieser Hinsicht schlüssige Ergebnisse geliefert haben. Nicht genügend beachtet worden ist aber die Tatsache, daß in den überlieferten Texten der Kapitularien und der ihnen gleichgestellten Dokumente³⁰⁾ sich Hinweise finden, die über das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit Aussagen ermöglichen. Wir können uns auf die sog. *Capitula a missis dominicis ad comites directa* beziehen³¹⁾, die wahrscheinlich 806 entstanden sind³²⁾. Vier namentlich genannte *missi domini imperatoris* schärfen einigen *comites* ein: *ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis*³³⁾. Dabei handelt es sich um schriftliche Verfügungen, die sich in den Händen dieser *comites* befinden und als solche jederzeit nachlesbar sind³⁴⁾, und andererseits um mündliche Anweisungen (*quae ... per verba commendata sunt*). Der Text drückt die Überzeugung aus, daß man sich an letztere noch werde erinnern können (*recolatis*). Das Nebeneinander von mündlichen und schriftlichen Anordnungen klingt im gleichen Schreiben in den folgenden sieben *capitula* noch zweimal an: (c. 1) ... *deinde et de iustitiis domni imperatoris, secundum quod vobis vel scriptum vel verbis est dictum, tale certamen habeatis, sicut vos exinde debitores esse cognoscitis*³⁵⁾; und (c. 4) ... *si ... de omni illo mandato ... , quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, ...* Der herangezogene Beleg stammt aus einem „den Kapitularien gleichgestellten“ Dokument, das über die „eigentlichen“ Kapitularien vorzügliche Aufschlüsse bietet.

²⁹⁾ Vgl. E. Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (1963), der (S. 40—59) mit guten Gründen herausarbeitet, daß auch mit besseren Editionen kein wesentlich anderes Bild der Kapitularien zu erwarten sei, daß sogar für den Fall eines Auffindens neuer Kapitularien die bisher bekannten durchaus als repräsentativ gewertet werden könnten.

³⁰⁾ Zu dieser Unterscheidung s. Ganshof, Kapitularien S. 25 f.; ebd. S. 27 ff. werden weitere Einteilungsmöglichkeiten diskutiert.

³¹⁾ MG. Cap. 1, 183 f. (Nr. 85).

³²⁾ Ganshof, Kapitularien S. 167; Boretius datiert: 801—813.

³³⁾ Cap. 1, 184 (Prooemium).

³⁴⁾ Das *relegatis* unterstreicht den Bezug auf ältere *capitularia*, während für das vorliegende Schreiben (S. 184, 44) ein: *Saepius legatis*, empfohlen wird.

³⁵⁾ *Exinde debitores* unterstreicht die bindende Verpflichtung des *scriptum* und des *verbis dictum*.